



VEREINSSTATUTEN

1. Name und Sitz

Die Vereinigung nennt sich „Gemeinschaft der Europäischen Transsibirien Operateure“.
Die Vereinigung hat ihren Sitz in Basel.

2. Zweck

Zweck der Vereinigung ist:

- a) Förderung der Verkehre von und nach, sowie im Transit mit der GUS
- b) Marktforschung und Leistung von Öffentlichkeitsarbeit für den Verkehr von und nach der GUS sowie im Transit durch die GUS
- c) Pflege der Beziehungen zu ähnlich gelagerten, fernöstlichen Organisationen und den General Operators in der GUS
- d) Jegliche Aktivität, die der Förderung dieses Verkehrsbereiches resp. den Mitgliedern dieser Vereinigung dienlich sind

Ziel der Vereinigung ist, die Interessen der Mitglieder zu wahren, nicht Gewinne zu erwirtschaften.

3. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann nur eine Firma/Unternehmen/Verband/Vereinigung werden, welche in Westeuropa seinen Hauptsitz und ein Interesse am Verkehr von und nach, sowie durch die GUS hat.

Assoziiertes Mitglied kann nur ein Transportunternehmen werden, das als Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft oder Agent mit Sitz in Westeuropa für ein Transportunternehmen tätig ist, das seinerseits in direkten vertraglichen Beziehungen zu den General Operators in der GUS in diesem Verkehrszweig steht. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung, sondern lediglich eine beratende Stimme.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung gemäss Art. 5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes erworben.

4. Organe

Organe der Vereinigung sind Mitgliederversammlung und Vorstand.



5. Mitgliederversammlung

Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Er ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 aller ordentlichen und assoziierten Mitglieder eine solche ausserordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Stimmrecht sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Allgemeinen gilt das absolute Mehr aller anwesenden Mitglieder.

Für folgende Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden, ordentlichen Mitglieder erforderlich:

- a) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes

Für folgende Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit aller der Vereinigung angehörenden, ordentlichen Mitglieder erforderlich:

- d) Statutenänderungen
- e) Auflösung der Vereinigung/Liquidation

Abstimmungen nach a) - e) können auf Beschluss des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wobei in jedem Falle eine 2/3-Mehrheit aller der Vereinigung angehörenden, ordentlichen Mitglieder erforderlich ist.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, welche durch diese Statuten und dem Gesetz nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

7. Kosten

Die Kosten der Vereinigung werden durch einen Mitgliederbeitrag abgedeckt, der jeweils auf Beginn des Kalenderjahres geschuldet ist und jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Mitgliederbeitrag darf pro ordentliches Mitglied höchstens CHF 2'000.00 resp. pro assoziiertes Mitglied CHF 1'000.00 betragen.

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Vereinigung. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss, wobei in jedem Falle der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr geschuldet ist.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine Erklärung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Monatsende.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied gegen jedes Mitglied gestellt werden, das den Interessen dieser Vereinigung zuwiderhandelt.

Der Ausschluss wird dem Mitglied durch ein Schreiben des Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

9. Liquidation

Die Liquidation der Vereinigung wird durch die Mitgliederversammlung, gemäss Art. 5 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Zum Liquidator wird der Vorstand bestellt.

Statutenrevision angenommen an der Mitgliederversammlung vom 12.06.2015

Der Präsident

Der Sekretär